Bundesrat Drucksache **177/3/00**

06.04.00

Antrag

des Freistaates Bayern

Gesetz zum Schutz der Stromerzeugung aus Kraft-Wärme-Kopplung (Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz)

Punkt 6 der 750. Sitzung des Bundesrates am 7. April 2000

Der Bundesrat möge beschließen:

Der Bundesrat verlangt die Einberufung des Vermittlungsausschusses gemäß Art. 77 Abs. 2 des Grundgesetzes mit dem Ziel einer grundlegenden Überarbeitung des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes unter Beachtung der in der Begründung aufgeführten Eckpunkte.

Begründung:

Der Bundesrat sieht im Einsatz der Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) einen wichtigen Beitrag zu Energieeinsparung und damit zur Schonung von Ressourcen sowie zur Minderung energiebedingter Schadstoffe und klimagefährdender CO2-Emissionen. Er würdigt in diesem Zusammenhang die Leistungen insbesondere auch der kommunalen Versorgungswirtschaft beim Ausbau dieser Technologie für die öffentliche Strom- und Wärmeversorgung.

Die Liberalisierung des Strommarktes, der die Versorgungsunternehmen zu einschneidenden Kostensenkungsmaßnahmen gezwungen, für Wirtschaft und private Verbraucher erhebliche Strompreissenkungen ermöglicht und damit insgesamt für den Wirtschaftsstandort Deutschland einen großen Gewinn gebracht hat, führt allerdings bei einer Reihe dieser KWK-Anlagen insbesondere der öffentlichen Versorgung zunehmend zu ernsten wirtschaftlichen Problemen, die mit den vorgesehenen Möglichkeiten des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) nicht gelöst werden können.

Ausgeliefert am 06. APR. 2000

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

Die Wirtschaftlichkeit gerade dieser KWK-Anlagen für die öffentliche Versorgung ist im Vergleich zur industriell eingesetzten KWK grundsätzlich durch deutlich ungünstigere wärmeseitige Bedingungen belastet (wesentlich geringere Jahresbenutzungszeit, hohe Wärmeverteilkosten).

Der Bundesrat ist deshalb der Auffassung, daß diesen im Wettbewerb besonders belasteten, energie- und umweltpolitisch aber gewollten und z.T. staatlich mitinitiierten Anlagen durch eine zeitlich befristete Hilfe die Positionierung im Wettbewerb erleichtert werden sollte.

Er hält es jedoch für verfehlt, eine KWK-Hilfe als Ver-stromungshilfe zu gestalten und über eine gesetzliche Strom-einspeisevergütungsregelung zu Lasten der Stromverbraucher zu finanzieren. Er ist der Auffassung, daß die Hilfe stattdessen sachgerechterweise für die in diesen Anlagen produzierte Wärme entsprechend der auch wärmeseitig begründeten besonderen Kostennachteile dieser öffentlichen KWK-Anlagen zu leisten ist. Damit wird gleichzeitig sichergestellt, daß solche Anlagen um so stärker gefördert werden, je mehr sie wärmegeführt und damit energieeffizient und ökologisch sinnvoll betrieben werden.

Bei Förderung der in KWK-Anlagen produzierten und für die öffentliche Versorgung genutzten Wärme verbietet sich schon aus rechtlichen Gründen die Finanzierung über eine Stromeinspeiseregelung. Die Förderung muss notwendigerweise über den Bundeshaushalt erfolgen. Dies vermeidet auch in der Sache nicht nur die weitere Stromverteuerung entgegen dem Ziel der Liberalisierung, sondern auch die mit der Stromeinspeisevergütungsregelung verbundenen europa-und verfassungsrechtlichen Risiken.

Der Bundesrat hält deshalb eine grundlegende konzeptionelle Änderung des vorliegenden Gesetzesbeschlusses für geboten, mit der – bei grundsätzlicher Anerkennung des Förderzwecks - folgende Eckpunkte zu berücksichtigen sind:

1. Die Förderung soll für KWK-Anlagen gelten, die vor Inkrafttreten des EnWG in Betrieb genommen wurden und deren Wärmeproduktion für öffentliche Fern- und Nahwärmeversorgung genutzt wird.

2. Gefördert werden soll die in diesen Anlagen erzeugte und zur öffentlichen Wärmeversorgung genutzte Wärmeenergie, mit dem Ziel, dass dadurch den KWK-Anlagen zur Verbesserung ihrer Wirtschaftlichkeit ein entsprechend höherer Erlös für die Wärmebereitstellung entsprechend den verursachten erhöhten Kosten zugute kommt.

3. Die Förderung soll aus dem Bundeshaushalt finanziert werden.